

Satzung

des

1. Schleswiger Sportvereins von 1906

in der am 18. April 2008 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- a) Der Verein führt den Namen „1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V.“.
- b) Er ist in das Vereinsregister in Schleswig eingetragen und hat seinen Sitz in Schleswig.
- c) Gründungstag ist der 4. Februar 1906.
- d) Die Vereinsfarben sind schwarz -weiß.
- e) Der Verein und seine Mitglieder gehören dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Verbände der Vereinsabteilungen und deren Mitglieder.
- f) Der Verein ist rechtsfähig.
- g) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Alle Mittel und eventuelle Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten über die gesetzlich zulässigen Regelungen hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Unterschrift unter der Beitrittserklärung gilt gleichzeitig als Anerkennung der Vereinssatzung.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es kann sich in Vereinsangelegenheiten mit dem Vorstand in Verbindung setzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.
- e) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr erreicht haben und sich innerhalb des Vereins betätigen.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und sich innerhalb des Vereins betätigen.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch Zahlung eines Beitrages, zumindestens in der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten, allgemeinen Beitrages, den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern wollen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung, als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben oder dem Verein ohne Unterbrechung mindestens 50 Jahre angehören.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung. Der Zahlungsrückstand ist einzutreiben, um Schaden vom Verein abzuwenden.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) Aus wichtigem Grund. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss erfolgt erst nach Anhörung des Auszuschließenden mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Beitragsrückstände. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung die schriftliche Anrufung des Vereinsrates zu. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Spartenleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld bis 100 €,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Beitragsarten sowie die Zahlungstermine und das Zahlungsverfahren von der Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung bestimmt sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Gliederung des Vereins

- a) Der Verein ist in Sparten gegliedert.
- b) Die Spartenleiter und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Spartenversammlung alle zwei Jahre gewählt.
- c) Den Sparten bleibt es überlassen, ihre Angelegenheiten im Interesse des Vereins und im Rahmen der Satzung selbständig zu regeln.
- d) Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsausschuss,
- d) der Vereinsrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Jedes ordentliche Mitglied (im Sinne des § 4 der Satzung) - auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.
- c) Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind auf der Mitgliederversammlung ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheiten gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- f) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- g) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie sollte bis zum Ablauf des 1. Quartals spätestens bis zum 30. April eines Jahres einberufen werden.
- h) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsausschuss. Sie ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten bekannt zu geben.
- i) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsausschuss einzuberufen, wenn es
 - 1) der Vereinsausschuss beschließt,
 - 2) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt haben oder
 - 3) der Vereinsrat dieses fordert. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- j) Mit der Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu einer Einberufung geführt haben.
- k) Anträge können gestellt werden von Mitgliedern und vom Vorstand. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge sollen in der

Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- l) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen, den Kassenbericht mit dem Jahresabschluß und den Bericht der Kassenprüfer, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts, vollzieht die Wahlen und bestätigt die Wahl der Spartenleiter und des Jugendwarts, genehmigt den Haushaltsvoranschlag und beschließt über Anträge.

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu zwei Beisitzern,
- e) dem Vereinsjugendwart,
- f) dem Schriftführer.

2) Der Vereinsjugendwart wird nach der Jugendsatzung gewählt und erhält Sitz und Stimme im Vorstand.

3) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn Entscheidungen wegen ihrer Dringlichkeit schneller Erledigung bedürfen. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Schatzmeister

gewählt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden

- a) der 2. Vorsitzende
- b) die Beisitzer

gewählt sowie die Spartenleiter und der Jugendwart bestätigt.

- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vereinsausschuss kommissarisch ein Mitglied des Vereins mit der Aufgabe des Ausscheidenden bis zur Neuwahl betrauen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, ehrenamtliche oder hauptamtliche Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter sowie einen Hausmeister für das vereinseigene Jugendheim einzustellen.
- 8) Für jedes laufende Geschäftsjahr stellt der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag auf. Die Genehmigung dieses Haushaltsvoranschlages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 9) Der Schatzmeister hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und Jahresabschluß aufzustellen und diesen über den Vorstand der Hauptversammlung vorzulegen.
- 10) Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden auf jeder Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Versammlung heraus gewählt. Die Kassenprüfer müssen jährlich mindestens eine Prüfung durchführen. Einer der beiden Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vereinsausschuss zu berichten und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Schatzmeister Entlastung.

§ 13 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und allen Spartenleitern. Er ist für alle Beratungen von Fragen, die den Gesamtverein angehen, zuständig. Er tagt einmal im Monat. Die Spartenleiter können durch ihre gewählten Stellvertreter ggf. durch den Jugendleiter der Sparte vertreten werden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

§ 14 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus drei Mitgliedern, einem Verhandlungsleiter und zwei Beisitzern, die mindestens fünf Jahre dem Verein ohne Unterbrechung angehört haben und mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung, nebst zwei Vertretern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vereinsrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 15 Aufgaben des Vereinsrates

Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehört

- a) die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins;
- b) die Entscheidung über die Berufung eines aus dem Verein Ausgeschlossenen gemäß § 6;
- c) das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig.

§ 16 Beurkundung

Der Inhalt von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie deren Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein die erforderlichen Ordnungen, wie etwa eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 18 Änderung des Vereinszwecks

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 19 Auflösung oder Verschmelzung

Ein Beschluss über Auflösung oder eine Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz mit einem anderen Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung“ bzw. „Verschmelzung“ des Vereins stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat;
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerndem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Stadt Schleswig für Zwecke sportlicher Jugendpflege zu.